



Satzung

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2017

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt als vollständige Bezeichnung den Namen "Verein der Amateurastronomen des Saarlandes e.V." (kurz: VAS e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Nohfelden-Eiweiler und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel unter der Nummer 1272 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Aufgaben

1. Das Ziel des Vereins ist es, das Verständnis und die wissenschaftliche Arbeit auf allen Gebieten der Astronomie zu fördern.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Schulung und praktische Unterweisung seiner Mitglieder,
 - b) Anleitung und Förderung von wissenschaftlichem Arbeiten im Verein,
 - c) Kontaktpflege und Kooperation mit amateurastronomischen und anderen Vereinen,
 - d) Betrieb der Sternwarte Peterberg,
 - e) Vorträge und Führungen auf der Sternwarte für die Öffentlichkeit, insbesondere Schulen,

Weitere Details zu §2 werden in einer Geschäftsordnung und in einer Hausordnung geregelt. Beide Dokumente werden vom Vorstand ausgearbeitet und im Verein veröffentlicht.

§ 3: Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Mittel des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins an das ausscheidende Mitglied bleiben jedoch unberührt. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (in Einzel- oder Familienmitgliedschaft),
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

3. Nur volljährige Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an den Vorstand. Sie ist mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages und der Erteilung einer entsprechenden Einzugsermächtigung an den Verein verbunden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Es besteht lediglich eine Anwartschaft auf Aufnahme für die Dauer von zwei Jahren. In dieser Zeit ist dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht verwehrt. Andere, das Vereinsleben betreffende Einschränkungen bestehen nicht.
5. Die Frist zur Aufnahme als Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes verkürzt werden.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann der Betroffene binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
7. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich (Datum des Poststempels).
8. Die Mitgliedschaft endet außerdem:
 - a) durch Tod,
 - b) von selbst, wenn das Mitglied trotz Mahnung zweimal in Folge den fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt (die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen), siehe auch § 5.2.
 - c) durch Ausschluss.
9. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit seinen Handlungen den Vereinszielen zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene kann binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4a: Familienmitgliedschaft

1. Wird die Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft beantragt, so müssen neben dem Antragsteller auch alle anderen Familienmitglieder namentlich aufgeführt werden, die in den Verein aufgenommen werden sollen. Das beantragende Familienmitglied wird in der Folge als Hauptmitglied bezeichnet, die restlichen Personen als Familienmitglieder.
2. Die Familienmitgliedschaft kann für zwei oder mehr Personen beantragt werden, wenn diese eine Lebensgemeinschaft bilden (Ehe, eheähnliche Verbindungen, Familie) und einen gemeinsamen Haushalt führen.
3. Die nachträgliche Aufnahme weiterer Personen in eine bestehende Familienmitgliedschaft oder die Wandlung der bestehenden Mitgliedschaft in eine Familienmitgliedschaft ist jederzeit möglich, solange die Bedingungen unter Punkt 2 erfüllt sind.
4. Wird das Hauptmitglied oder ein oder mehrere Familienmitglieder wirtschaftlich unabhängig (eigenes Einkommen und/oder eigener Haushalt), so ist diese Änderung dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
5. In diesem Fall muss von den betreffenden Mitgliedern entschieden werden, wie ihre Mitgliedschaft in Zukunft fortgeführt werden soll. Diese Mitglieder haben das Recht, ihre Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres zu beenden, ohne die dreimonatige Kündigungsfrist einhalten zu müssen. Sie kann aber auch mit sofortiger Wirkung in eine andere, satzungsmäßige Mitgliedsform umgewandelt werden.

§ 5: Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Der Einzug per Lastschriftverfahren kann bis zu 4 Wochen vor der Fälligkeit erfolgen.
3. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Es wird zudem eine Aufnahmegebühr bzw. -leistung erhoben, über deren Art und Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung entscheidet.

4. Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Im Jahr des Eintritts ist jeweils ein Zwölftel des Jahresbeitrages für jeden begonnenen Kalendermonat zu entrichten. Dies gilt nicht für die Aufnahmegebühr.
5. Der Beitrag gliedert sich in Voll-, Familien- und ermäßigten Beitrag. Die Voraussetzungen zum Erhalt des ermäßigten Beitrages werden in der Geschäftsordnung definiert und sind jährlich nachzuweisen.
6. Ist der Beitrag nicht bis zum 31. März des jeweiligen Beitragsjahres bezahlt, so ruht die Mitgliedschaft bis zur Tilgung der Beitragsschuld.

§ 6: Leistungen

1. Die Nutzung aller Einrichtungen als auch die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins ist für die Mitglieder kostenlos.
2. Diese Nutzung erfolgt im Rahmen der Haus- und Benutzerordnung.

§ 7: Pflichten

1. Alle Mitglieder tragen mit Verantwortung dafür, dass die Zielsetzungen aus den Aufgabenstellungen des Vereins gemäß § 2 erreicht werden.
2. Weitere Aufgaben sind:
 - a) Erhalt und Erweiterung des Eigentums,
 - b) Erstellen von Vereinspublikationen,
 - c) darüber hinausgehende Pflichten werden bei Bedarf in der Geschäftsordnung definiert.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll im ersten Quartal des Jahres erfolgen. Sie ist vom Vorstand schriftlich (Postbrief und/oder eMail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung in den Vereinsmedien (Homepage, Forum) erfolgen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, alle schriftlichen Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die bis zur Berufung der Versammlung eingegangen sind, auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes, erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr bzw. -leistung und der Eintrittspreise der Sternwarte,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Berufung von Ehrenmitgliedern,
 - g) endgültige Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,

- h) endgültige Beschlüsse über die Berufung wegen Verweigerung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- 5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 6. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 7. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Eine solche 2. Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem 1. Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- 8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 11. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 12. Ihr obliegt die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
- 13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann - wenn es die Interessen des Vereins verlangen - vom Vorstand einberufen werden, oder von 10% der eingetragenen Mitglieder verlangt werden.
- 14. Über die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer aufzunehmen.
- 15. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§10: Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender,
 - b) 2. Vorsitzender,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) Leiter der Sternwarte.Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 2. Alle Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind im Außen- und Innenverhältnis vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, eine Haus- und Benutzerordnung, den jährlichen Haushaltsplan sowie den Geschäftsbericht. Darüber hinaus erfüllt er alle Aufgaben, die nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 4. Seine Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 € innerhalb eines Geschäftsjahres die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 5. Der Vorstand nach § 26 BGB verfügt pro Geschäftsjahr über maximal 50% des Jahreshaushalts, basierend auf dem Geschäftsbericht des Vorjahres ohne Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen und Gebäude-Nebenkosten. Von der

Verfügungsbeschränkung des Vorstands ausgenommen sind finanzielle Aufwendungen, die für den Erhalt der Sicherheit oder der Funktionstüchtigkeit der Sternwarte erforderlich sind.

6. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds. Er kann im geeigneten Fall Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Dies gilt sowohl bei Bedürftigkeit des Mitglieds als auch im Falle von über das übliche Maß hinausgehenden Leistungen des Mitglieds für den Verein.
7. Zu den organisatorischen Aufgaben gehören ebenso regelmäßige Vorstandssitzungen im Rhythmus von drei bis vier Monaten sowie nach Bedarf.
8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.
9. Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.

§11: Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den ebenfalls durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden ehrenamtlichen Beisitzern.
2. Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer richtet sich nach den aktuellen Erfordernissen. Ferner können durch den erweiterten Vorstand jederzeit weitere Vereinsmitglieder berufen werden, die diesem projektbezogen als kooptierte Mitglieder ehrenamtlich angehören.
3. Der erweiterte Vorstand hat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr, Haus- und Benutzungsordnungen zu erstellen sowie Beschlüsse und sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes zu fassen.
4. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§12: Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden (siehe auch § 9).
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung oder in der Vereinsschrift mitzuteilen.

Die Satzung wurde in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2017 beschlossen.